

Abends nach Hause zurückzukehren. Deshalb würde ich es für wünschenswerth halten, wenn die Expeditionszeit auf dem Lande von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends für die Wahlausschüsse festgestellt würde. In den Städten ist dies weniger nothwendig. Ich bitte, dies als Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Abg. B ö r i c k e: Ich habe um eine Auskunft zu bitten, die sich auf die Ausführung des zweiten Vorschlags des Ausschusses bezieht. Es handelt sich nämlich in dem zweiten Vorschlage um die Wahlart der Ausschüsse. Ich wünschte in Kenntniß gesetzt zu werden, ob das hier bezeichnete Wahlgeschäft — nämlich die Ernennung besonderer Wahlausschüsse — von den Gemeindebehörden und Vertretern gemeinschaftlich oder gesondert vorgenommen werden soll. In dem letztern Falle, wenn dies nämlich die Meinung der Regierung sein sollte, würde von mir ein Antrag dahin gestellt werden, daß das Ernennungsgeschäft in den Städten von Stadtrath und Stadtverordneten zusammen erfolgen müsse. Würde dagegen die Meinung von Seiten der Regierung festgehalten werden, daß die fragliche Ernennung zusammen gemeinschaftlich von beiden Corporationen geschehen soll, so bedürfte es eines Antrags von meiner Seite nicht.

Präsident Joseph: Es hat zuvörderst der Abg. Theile den Antrag gestellt, im sechsten Punkte statt 6 Uhr zu setzen: 5 Uhr.

Abg. D. T h e i l e: Es waltet da wohl bloß ein kleines Mißverständnis ob, ich wollte bloß auf dem Lande die Expeditionszeit eine Stunde früher angesetzt wissen, so daß es hieße: „Von früh 6 Uhr (auf dem Lande aber von früh 5 Uhr) bis Abends 10 Uhr.“

Präsident Joseph: Dann würde es ein Zusatz sein. Der Antrag des Abg. Theile würde also dahin gehen, daß nach den Worten: „von früh 6 bis Abends 10 Uhr“ eingeschaltet würde: „jedoch auf dem Lande von früh 5 Uhr“. Und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt.

Berichterstatter Abg. H e u b n e r: Was die Anträge des Abg. B ö r i c k e anlangt, so glaubte allerdings der Ausschuss sich hier allgemein halten zu müssen, da jedenfalls die künftig zu ertheilende Gemeindeordnung ins Auge zu fassen war und es leicht möglich ist, daß in vielen Gemeinden die Gemeindebehörden sich nur auf eine sehr geringe Anzahl von Personen beschränken werden, vielleicht auch nur eine rein vollziehende Behörde sein werden. Was den gegenwärtigen Stand der Dinge anlangt, so werden die Gemeindebehörden mit den Gemeindevertretern über das Wahlgeschäft sich zu vereinigen haben, indem der Stadtrath und die Stadtverordneten aus ihrer Mitte einige Mitglieder abordnen, und dasselbe wird auch auf dem Lande von Seiten der Gemeindevorstände und Ältesten und der Gemeindevertreter stattfinden.

Abg. B ö r i c k e: Dieses Letztere könnte ich unbedingt

nicht für gut und zweckmäßig erachten. So oft in den Städten dergleichen Wahlen vorgekommen sind, so hat sich fast allemal ein sehr verschiedener Geist der ernennenden Corporationen herausgestellt. Der Stadtrath hat nämlich seine Mitglieder nach seiner besondern Auffassung und Richtung gewählt und die Stadtverordneten nach ihrer. Herrscht nun unter beiden Corporationen ein Sondergeist, so wird derselbe durch das gesonderte Wahlgeschäft noch vermehrt. Daher kommen dann auch ganz merkwürdig zusammengesetzte Ausschüsse zum Vorschein; Ausschüsse, die sich selbst widersprechen und nicht — wie man zu sagen pflegt — aus einem Gusse sind. Auch glaube ich ein Hinderniß des so nöthigen Gemeingeistes zu finden, wofern nicht etwaige, den Ressort der Gemeindebehörden betreffende Wahlen durch die Gemeindebehörde und die Gemeindevertreter gemeinschaftlich zusammen besorgt wird; und in dieser Beziehung würde ich es für zweckmäßig halten, wenn nach dem zweiten Satze ein Zusatz käme der Art: „Die deshalb vereinigten Corporationen bilden für jeden Wahlact ein Collegium.“

Abg. D ö r f l i n g: Ich würde durchaus nicht wünschen, daß es gestattet sei, für einen und denselben Ort verschiedene Wahlausschüsse zu bilden. Ich stimme ganz dem bei, was der Abg. Gautsch in dieser Beziehung gesagt hat. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß im vorigen Jahre bei der Einkommenabschätzung in mehreren Städten verschiedene Ausschüsse abgeschätzt haben, und das Resultat war je nach den Ansichten ein ganz verschiedenes. Da nun bei den Wahlen über die Selbstständigkeit oder die Befähigung immer noch Fragen entstehen werden, so würde der Vollzug des Wahlgeschäfts in ähnlicher Weise ausfallen. Der eine Wahlschuss würde anders entscheiden, als der andere, und dies die Veranlassung zu Klagen geben. Ich glaube, daß der Staatsbürger doch so viel Aufopferungsfähigkeit haben muß, um einen Weg in seinem Orte nicht zu scheuen, wenn es auch eine halbe Stunde Zeit in Anspruch nehmen sollte, wenn es gilt, ein so wichtiges politisches Recht auszuüben.

Präsident Joseph: Der Abg. B ö r i c k e hat einen Zusatzantrag gestellt, des Inhalts: „Die deshalb vereinigten Corporationen bilden für jeden Wahlact ein Collegium.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Ist unterstützt.

Präsident Joseph: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt . . .

Regierungscommissar Todt: Daß die Regierung mit den Ansichten, die der Ausschuss ausgesprochen hat, und mit den von demselben gestellten Anträgen im Wesentlichen einverstanden ist, besagt schon der Bericht. Ich habe mich deshalb auch enthalten, ins Einzelne der Debatte einzugehen, muß aber jetzt, wo die Discussion sich zu Ende neigt, noch einige kurze allgemeine Bemerkungen machen. Größtentheils sind dieselben mehr formeller Natur. Insonderheit muß ich auf einen Punkt, der auch vom Ausschusse berührt worden ist,